

# Ordnung,

C.

die Lektur in der k. k. Militarchirurgischen Bibliothek,  
und die Erhaltung der darinn sich befindlichen Bücher betreffend.

I.

Es wird Niemanden als den zum Militardienste bestimmten  
Chirurgis, und zwar nur zu den im *Horario* angewiesenen  
Stunden, hierinn zu lesen erlaubt.

II.

Niemand wird Bücher aus den Kästen nehmen, ohne sie von  
dem Stabschirurgus, welcher die Aufsicht hierüber haben wird,  
oder dem dazu beorderten Assistenten zu verlangen; und jedermann  
wird ermahnt, während der Lekturzeit nicht laut zu reden, und das  
Buch, bevor er aus der Bibliothek gehet, wieder zurückzustellen.

III.

Unter keinem Bedingniß wird jemand entweder ein Buch,  
oder was sonst zur Schule gehöriges aus dem Zimmer tragen,  
ohne sich einer Strafe auszusetzen.

IV.

Wenn jemand ein Buch verunreiniget, eine Kupfertafel,  
oder ein Blatt ausreißet, der wird gezwungen seyn, den Werth  
des Buchs, im Fall es aus Fahrlässigkeit geschehen, doppelt zum  
Vorthheil der Bibliothek zu bezahlen. Sollte aber jemand einer  
Bosheit hiebey überzeuget werden, so wird er nebst dieser noch  
anderen Strafen ausgesetzt seyn. Und wenn ein Buch in Abgang  
kommen sollte, ohne dem, daß man den Entfremder entdeckt, so  
wird der Bibliothecarius dafür zu haften haben.

III

Die Zeit in der die ...  
und die ...

I

Es wird ...  
Christus ...

II

Stamm ...  
...  
...  
...  
...

III

...  
...  
...

IV

...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...